

Stadt Billerbeck – Erarbeitung von Leitlinien zur Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt
1	21.04.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>leider konnte ich an der öffentlichen Veranstaltung zu den Leitlinien für Windenergie nicht teilnehmen, so dass ich mich im Nachgang schriftlich mit Fragen und Anregungen an Sie wende. Zunächst halte ich die grundsätzliche Erstellung von Leitlinien für richtig. Folgende Anregungen bitte ich jedoch zu berücksichtigen:</p> <p>* Umfang möglicher WEA im Stadtgebiet</p> <p>Die Leitlinien legen die Flächen fest, auf denen künftig Positivplanungen für WEA zulässig sein sollen. Sie geben jedoch keinen Hinweis darauf wieviele WEA bzw. welchen Leistung in Billerbeck per Positivplanung ermöglicht werden soll.</p> <p>Das geplante Sondergebiet in Hamern überschreitet den in § 245e BauGB definierten Wert von 25% im Vergleich zu den bisher im FNP dargestellten Flächen um fast das Doppelte. Es ist daher aus meiner Sicht fraglich, ob hier die Grundzüge der Planung noch gewahrt sind. Und was heißt das für weitere in Planung befindliche WEA. Diese würden in Summe die Überschreitung des 25% Wertes ständig weiter erhöhen. Da hier schon allein im Sinne der Grundsätze der Umweltprüfung kumulierend zu verfahren ist, wären weitere Planungen im Sinne des o.g. Paragraphen aus meiner Sicht nur auf der Grundlage einer vollständigen Überarbeitung des FNP möglich. Eine Salamtaktik ist ohne umfassende Umweltprüfung nicht zulässig.</p> <p>* Landschaftsbild</p> <p>Die Karte der Landschaftsbildeinheiten für ganz NRW zeigt, welche herausragende Bedeutung die Region Billerbeck hat, zumindest in der westlichen Hälfte. Die hohe Einstufung umfasst bezogen auf das Münsterland nur etwa 5-10 % der Fläche. Vor dem Hintergrund der schon zahlreichen errichteten WEA im gesamten Münsterland ist es unbedingt erforderlich diese wenigen Oasen der Landschaft zu erhalten. Insofern muss aus meiner Sicht auch die Landschaftsbildeinheit hoch ausgeschlossen werden. Gerade in dieser Einheit spielt die Topografie eine besondere Rolle. WEA in der heutigen Dimension von 250 m Höhe treten in noch viel stärkerem Maße hervor, wenn sie, wie z.B. in Hamern in Kuppenlage errichtet werden. Umso unverständlicher ist es, dass mit Blick auf die einzigartige Silhouette der Domstadt keine Simulationen des Landschaftsbildes in den Entscheidungsprozess eingebracht wurden. Mit einfachen Mitteln (<i>Anm: Anlage 1</i>) habe ich dies am Beispiel des Blickes vom Möllerings Hügel auf die Stadt nachgeholt. Allerdings stehen zwei der Anlagen unmittelbar in der Flucht des Domes. Ich habe sie aus technischen Gründen im Bild daneben gesetzt. Von näheren Standpunkten aus, wird sich dieses Bild dramatisch verschärfen, wobei anzumerken ist, dass Anlagentypen von 250 m in der Region noch nicht angekommen sind und sich somit dem allgemeinen Vorstellungsvermögen der Bevölkerung entziehen. Ist dies der politische Wille? Stutzig macht, dass laut Ziff.11 der Leitlinien sogar innerhalb der als sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheiten Standorte auf ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesondert zu überprüfen sind. Dort befinden sich jedoch keine Weißflächen. Wozu dient diese Leitlinie oder wird hier eine Hintertür geöffnet?</p> <p>* Strategische Umweltprüfung</p> <p>Ich bitte darzustellen, welche Auswirkungen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu SUP-Richtlinie vom. 25. Juni 2020 C-24/19 auf die Leitlinien hat, da diese zweifelsohne einen Rahmen setzen für zukünftige UVP-pflichtige Vorhaben.</p> <p>* Abwägungskriterien</p>

		<p>In der Gesamtabwägung ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung nur ein einziges Wohnhaus im Außenbereich für eine WEA Planung wie in Hamern haben kann. Stünde mittig in der Weißfläche ein Haus, so wäre die Gesamtplanung hinfällig. Die Auswirkungen betreffen aber unmittelbar tausende Billerbecker Bürger. Sind vor diesem Hintergrund die Planungen hinreichend abgewogen? Man stelle sich vor, wie vor dem Hintergrund der immensen Geldflüsse auch der Ankauf (und Abriss) einzelner, gut gelegener Häuser im Außenbereich zu neuen Weißflächen führen könnte (vgl. Pkt. 1 der Leitlinien). Es bedarf aus meiner Sicht einer Obergrenze zulässiger WEA-Leistung im Stadtgebiet, um spekulative „Neue Weißflächen“ zu unterbinden. Nicht zuletzt ist auch die Größe der Anlagen noch nicht ausgereizt. Waren vor 10 Jahren 180 m Gesamthöhe das Maß der Dinge, so sind es jetzt 250 m, Ende offen? Die Leitlinien geben diesbezüglich keinen Anhalt.</p> <p>* Leitlinie Ziff.3</p> <p>Ist hier die Beteiligung nach §3 Abs.1 BauGB gemeint? Müssen in diesem Fall auch den zu beteiligenden Ausschüssen diese Unterlagen (Umweltbericht) vor ihrer Anhörung vorliegen? Dies war im Fall der WEA Hamern nicht der Fall.</p> <p>* Ist die Windpotenzialanalyse 2.0 von Wolters und Partner gleichzusetzen mit dem Flächenplan Windkraft gemäß Ratsbeschluss vom 29.02.2024?</p> <p>* Präsentation der Leitlinien</p> <p>Es ist sehr verwirrend, dass in der Präsentation von Herrn Ahn elf Leitlinien ohne Differenzierung dargestellt werden, während im Beschluss die Leitlinien nach A („sollten zwingend beachtet werden“ - ist das nicht ein Widerspruch in sich?), B („sollten angestrebt werden“) und C („verwaltungsseitig vorgeschlagen“). Es bleibt unklar, wie künftig mit den Leitlinien verfahren werden soll, wenn nicht klar ist, wie die Differenzierung nach A, B und C in die Entscheidungsfindung eingehen soll. Warum der Beschluss über die Leitlinien vor der Bürgerinformation erfolgt ist, erschließt sich mir nicht. Die Anregungen der Bürger spiegeln das aktuelle Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger wieder. Dieses sollte in einer so gewichtigen Entscheidung frühzeitig eingeholt werden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Verfahren für die WEA in Hamern beschleunigt werden soll, bevor noch irgendetwas "dazwischen kommt" - das hat sich ja jetzt der Rotmilan zumindest schon gemeldet.</p> <p>Eine Stellungnahme zum FNP Änderungsverfahren Hamern behalte ich mir vor.</p>
2	20.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, sehr geehrte Frau Besecke, in der Informationsveranstaltung am 11.04.2024 wurde durch Herrn Ahn (Wolters/Partner) der kriterienbasierte Suchprozess vorgestellt, aus dem sich „prioritäre Eignungsflächen“ für die Windenergienutzung in Billerbeek ergeben haben. Dadurch werden alle Bereiche aufgezeigt, die auf der Grundlage der gewählten Kriterien für einen maximalen Ausbau der Windenergie in Billerbeek zur Verfügung stehen. Auf der Basis der „prioritären Eignungsflächen“ beabsichtigt der Stadtrat Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung durchzuführen. Hierdurch sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren 16 Windenergieanlagen im Stadtgebiet geschaffen werden.</p> <p>Mit meiner Stellungnahme möchte ich anregen, den weiteren Ausbau der Windenergie in Billerbeek in Teilschritten vorzunehmen und begründe dies wie folgt:</p> <p>Das Thema Windenergie ist geeignet, Stadtgesellschaften in Befürworter und Gegner aber auch in Land gegen Stadt zu spalten. Daher sollten kommunale Räte besonders darauf achten, dass die Planungsprozesse nicht so angelegt sind, dass am Ende Gruppen von „Gewinnern“ und „Verlierern“ erzeugt werden. Dieses zu vermeiden ist nicht einfach.</p> <p>Mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), die am 01.02.2022 in Kraft getreten sind, können Kommunen rechtlich deutlich einfacher als in der Vergangenheit Windenergieplanungen beschließen. Jetzt darf eine Kommune Windenergieflächen ausweisen, die ausschließlich durch die kommunale Willensbildung entstanden sind. Gleichzeitig ist dadurch die politische Verantwortung für diesen Prozess aber erheblich gewachsen. Gesetze, die Kommunen zur Planung von Windenergieflächen gleichsam gezwungen haben</p>

		<p>und Räte dabei nur geringfügige Abwägungsmöglichkeiten hatten gibt es seit der vorgenannten Einführung des WindBG und der Änderung des BauGB nicht mehr.</p> <p>Dass der Stadtrat Billerbeck seine jetzt erweiterten Gestaltungs- und Abwägungsmöglichkeiten bei der Planung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung genutzt hat, ist für mich bislang nicht erkennbar. Eine Diskussion darüber, dass die im Gutachten von Wolters/Partner aufgezeigten „prioritären Eignungsflächen“ auch schrittweise umgesetzt werden könnten, hat in Billerbeck bislang nicht stattgefunden.</p> <p>In der öffentlichen Meinung ist das Bild entstanden, oberstes Ziel der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sei es, die Realisierung aller örtlich bekannten Windkraftprojekte zu ermöglichen, um damit den Wünschen örtlicher Investoren zu entsprechen.</p> <p>Ich hingegen möchte anregen, im ersten Schritt z.B. nur die Hälfte der in Rede stehenden 16 Windkraftanlagen über die Änderung des Flächennutzungsplanes zu ermöglichen. Dabei sollten die 8 konfliktärmsten Standorte, möglichst unter Berücksichtigung aller Projektträger, vorrangig bedacht werden. Etwa zwei Jahre nachdem die neuen Windkraftanlagen errichtet worden sind könnte sich der Stadtrat erneut mit der Frage eines weiteren Ausbaus der Windenergie in Billerbeck befassen.</p> <p>Damit würde der Rat den Investorenwünschen im großen Umfang entgegenkommen und Bürger, die Vorbehalte gegen den Ausbau der Windkraft haben, könnten erkennen, dass ihre Belange nicht übersehen wurden.</p> <p>Meiner Meinung nach ist in den zurückliegenden etwa 10 bis 15 Jahren die gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergie in der Gesellschaft stark gewachsen, insbesondere nach dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine. Ein schrittweiser Ausbau der Windenergie mit Augenmaß bei uns in Billerbeck könnte zu einer Steigerung ihrer Akzeptanz beitragen und so auch noch folgende weitere Ausbauschritte positiv vorbereiten.</p>
3	22.02.2023	<p>Sehr geehrte/r Damen und Herren,</p> <p>aktuell sind Investitionen in Windkraftanlagen an Land, von denen lediglich einige profitieren, wofür aber alle privaten Stromverbraucher die Lasten zu tragen haben und worunter viele Anwohner in erheblichem Maße zu leiden haben, kein sozial verträgliches Modell für eine nachhaltige Stromversorgung.</p> <p>Projektvorstellung der Windkraftanlagen</p> <p>Am Donnerstag, den 02.02.2023 wurde uns erstmals das Bauvorhaben in Osthellen von den Betreibern vorgestellt. Bereits am 06.02.2023 wurde die Bürgeranregung bei der Bürgermeisterin Frau Marion Dirks eingereicht. Genaue Einzelheiten über Standort, Höhe und Daten der Windkraftanlagen konnte man uns nicht machen. Nähere Auskünfte über Entschädigung und Beteiligung der Anwohner wurden nicht mitgeteilt. Die Bitte nach einer schriftlichen Auskunft wurde mit der Begründung abgelehnt, dass seitens der Betreiber keine schriftlichen Informationen herausgegeben werden.</p> <p>Unsere Einwände und Bedenken zur WKA wurden nicht an die im Rat vertretenden Parteien weitergeleitet und von den Betreibern nicht ernst genommen.</p> <p>Wir wurden von den 5 Betreibern nicht vollumfänglich informiert. Wir hätten uns eine detaillierte Vorstellung des Projekts gewünscht. Auf Grund der späten Information hatten wir nicht die Möglichkeit uns mit anderen Bewohnern aus Osthellen auszutauschen. Es wäre nur fair mit allen Nachbarn einen offenen Dialog zu führen. Wir finden es irreführend und befremdlich, wenn nur 4 Anwohner aus Osthellen bei der Stadt einen Antrag unter dem Namen „Bürgerenergie Osthellen GbR“ einreichen. Wo bleiben da die Bürger der restlichen 30 Haushalte? Warum nimmt man nicht alle mit ins Boot, die auch Interesse an diesem Objekt haben. Wir haben nun keine Möglichkeit mehr noch Einfluss zu nehmen. Bei uns erweckt das Vorgehen den Eindruck, dass die Betreiber auf Kosten der Anwohner ein lukratives Geschäft machen wollen. Das Sagen bei diesen WKA haben 3 Landwirte aus Osthellen und der Geschäftsführer aus Lutum.</p> <p>Wir haben mit einigen Anwohner gesprochen und auch hier wurde uns ein ähnliches Informationsdefizit wie in unserem Fall bestätigt.</p>

Eine Bürgerenergie Osthellen GbR sieht aus unserer Sicht anders aus. Alle Anwohner müssten die Möglichkeit für ein Mitspracherecht und direkte Beteiligung am Projekt von Anfang an haben.

Unsere Bedenken und Einwände

- Die räumliche Nähe von 500-600 m zu unserem in 1937 erbauten Wohnhaus. Das Erdgeschoss wurde aufwändig im Jahr 2008 saniert und wird als Alterswohnsitz und Altersvorsorge genutzt.
- Im Obergeschoss besteht eine Mietwohnung, welche derzeit langfristig vermietet ist, jedoch durch ein naheliegendes WKA an Attraktivität und damit an Mietwert verlieren wird.
- Die Bedrängende und optische Wirkung zur Windkraftanlage
- Wir haben Bedenken hinsichtlich der Bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.
- Wir befürchten nicht hinnehmbare Immissionen durch Schattenwurf. Schwankungen in der Helligkeit werden als störend wahrgenommen und bei hoher Belastung sogar als unzumutbar eingestuft. Der Halbschatten – also der Bereich, der nur teilweise von der Sonne bestrahlt wird – beeinträchtigt die Arbeits- und Lebensqualität von uns und unseren Mietern.
- Wir befürchten nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm und Schall. Die Belastung durch gefährlichen Infraschall kann uns Bewohnern nicht zugemutet werden.

Lebensqualität

Da unser Wohnhaus nur 500-600 m von der WKA entfernt liegt verliert unsere Immobilie unzumutbar und nicht hinnehmbar an Lebensqualität. Wir bewohnen das Erdgeschoss und das Obergeschoss ist vermietet.

Die WKA befindet sich in süd-westlicher Richtung zu unserem Wohnhaus. Die große Terrasse ist auch süd-westlich ausgereichtet und mit direktem Blick auf die WKA. In genau dieser Ausrichtung befinden sich auch das Wohnzimmer und die Küche und somit der alltägliche Lebensmittelpunkt.

Bei der Mietwohnung befinden sich in süd-westlicher Richtung zu dem WKA die Küche, Bad und Arbeitszimmer, sowie ein Fenster des Wohnzimmers.

Des Weiteren befinden sich das Wohnzimmer mit kompletter Glasfront und ein großzügiger Balkon ca. 1000 m von der 2. WKA mit Blick auf diese in süd-östlicher Richtung.

Wertminderung der Immobilie

Der direkte Blick auf die WKA, der Lärm, Schall und der Schlagschatten sorgen dafür, dass dem Mieter eine Mietminderung zu gewähren wäre. Allein die bloße Existenz der WKA sorgt für gravierende Vermögensverluste bei unserer Immobilie. Der Wert sinkt in einem Maße, dass es für uns nicht hinnehmbar ist. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Windräder die Immobilienpreise mindern. Prof. Dr. Manuel Frondel vom RWI Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung ist planmäßiger Professor für Energieökonomik und angewandte Ökonometrie an der Ruhr-Universität Bochum und Leiter des Kompetenzbereichs „Umwelt und Ressourcen“ am RWI. Prof. Frondel hat mit 3 Kollegen im Januar 2019 die Analyse veröffentlicht. Für die Studie wurden Verkaufsangebote ausgewertet. Die Wissenschaftler stellen in ihrer Untersuchung fest: Je näher ein Windrad am Gebäude steht, desto weniger ist das Haus wert. Diese Erkenntnis trifft vor allem in den dünn besiedelten Regionen auf dem Land zu. Am stärksten vom Wertverlust betroffen sind ältere Häuser in ländlichen Gebieten. WKA mindern den Wert von Immobilien. Einfamilienhäuser auf dem Land haben im Durchschnitt bis zu 7,1 % Wertverlust, wenn sie bis zu 1000 m von der WKA entfernt sind. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23 % betragen.

Die Beeinträchtigung durch WKA stellt angesichts des Wertverlustes enteignungsgleiche Eingriffe dar. Der Eigentumsschutz muss gesichert sein und unzumutbare Belastungen von Grundstücken müssen vermieden werden. In Deutschland werden bereits Forderungen laut, die Wertverluste der Immobilien nach dem Verursacherprinzip finanziell auszugleichen.

	22.04.2024	<p>Wir als betroffene Anwohner der geplanten WKA halten unsere Belange für nicht ausreichend berücksichtigt und halten eine Vorhabengenehmigung daher für rechtswidrig. Wir möchten Sie bitten, diesem Projekt auf Grund dieser vielen Bedenken und Einwände nicht zuzustimmen. Abschließend möchten wir uns bei Ihnen bedanken, dass Sie sich die Zeit für unsere Belange genommen haben. Da uns ein offener Dialog sehr wichtig ist, stehen wir gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung. Vielen Dank! Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!</p> <p>Sehr geehrte Frau Besecke, in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen zuerst anzeigen, dass uns (...) mit der Wahrnehmung seiner weiteren rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine dementsprechende, auf uns lautende Vollmacht übersenden wir in der Anlage (<i>Anm.: Anlage 2</i>) zu Ihrer Kenntnisnahme. Auf dem Grundstück unseres Mandanten (...) steht u.a. das Wohnhaus, welches im Erdgeschoss vor 15 Jahren aufwändig saniert worden ist. Dies bewohnt unser Mandant mit seiner Frau (...) (das Obergeschoss ist ferner vermietet). Unseren Mandanten ist zu Ohren gekommen, dass in ihrem unmittelbaren Nahbereich zwei Windenergieanlagen errichtet werden sollen (die erste soll in einer Entfernung von ca. 500-600m, die zweite in einer Entfernung von etwa 1000m liegen). In diesem Zusammenhang haben sich unser Mandant und seine Ehefrau bereits mit Schreiben vom 22.02.2023 an Sie gewandt und ihre Bedenken gegenüber der Projektierung der beiden Windenergieanlagen kundgetan. Darauf nehmen wir ausdrücklich Bezug und dürfen ferner auf unsere Eingabe vom 25.09.2023 an die Bezirksregierung Münster nebst der dortigen Unterschriftenliste verweisen, vgl. Anlagen. I. Aktuell befasst sich der Rat der Stadt Billerbeck mit der sog. Positivplanung und dabei soll sich die Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte an den vom Büro WoltersPartner erarbeiteten Leitlinien orientieren. Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu aufgerufen worden, sich an der „Leitliniendiskussion“ zu beteiligen (wenngleich diese offenbar bereits beschlossen worden sind), so dass wir für unsere Mandanten, die „Windenergie mit Augenmaß“ präferieren, folgendes zu Gehör bringen möchten: Die Leitlinien geben u.a. folgendes an: <i>„Die Frage der Abstände ist essenziell für ein schlüssiges städtebauliches Konzept und für alle Beteiligten – Investoren wie Betroffene – an erster Stelle zu entscheiden. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Kriterien, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und die Nutzen und Lasten gleichmäßig zu verteilen.“</i> 1. Im Detail wird die Abstandsfrage durch die Leitlinien bzw. durch die Abgrenzungskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen vollkommen unbefriedigend und zu Lasten der Anwohner gelöst. Zu Friedhöfen soll ein Pietätsabstand von 500m genommen werden, zu Wohnnutzungen im Außenbereich sollen 475m (!) genügen. Zunächst sind die 475m vollkommen „gegriffen“, denn eine Rechtsgrundlage für diesen Wert existiert nicht. Er erscheint vielmehr ergebnisgeleitet, denn im Gebiet Osthellen hat die (...) in der unmittelbaren Nachbarschaft zu unserem Mandanten unlängst ein Gebäude mit insgesamt 400m² Wohnfläche errichtet. Dies mit der Folge, dass der Raum für Windenergieanlagen deutlich eingeschränkter wird, mit der Konsequenz, dass man von der regelmäßigen Abstandhaltung von 500m nach Maßgabe des § 249 Absatz 10 BauGB „nach unten“ abgerückt ist. Dass moderne Windenergieanlagen eine (Gesamt-)Höhe von 250 m aufweisen, wird durch die Leitlinien gesehen, dann heißt es aber: <i>„Da jedoch nicht zwangsläufig nur maximal hohe Windkraftanlagen gebaut werden und der geforderte 2-fach Abstand nur „in der Regel“ anzunehmen ist, steht es den politischen Entscheidungsträgern frei, hier z.B. zwischen 400 und 500 m Vorsorgeabstand auszuwählen.“</i></p>
--	------------	--

	<p>Das ist mindestens missverständlich. Zuerst muss angeführt werden, dass die heutigen On-Shore-Windenergieanlagen durchaus auch bis zu 275m (Gesamt-)Höhe aufweisen. Dessen ungeachtet mag man (noch) davon ausgehen, dass 250m (Gesamt-)Höhe üblich ist, wobei immer gesehen werden muss, dass der Wind bei zunehmender Höhe über dem Erdboden stärker und gleichmäßiger weht. Je höher die Windenergieanlage und je länger die Rotorblätter sind, desto besser kann die Anlage das Windenergieangebot ausnutzen. Dies mit der Folge, dass Investoren keinen Anreiz dafür haben besonders niedrige Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Hält man die 250m großen Anlagen gedanklich fest, muss der sog. 2H-Abstand eingehalten werden. Die mit dem am 11.01.2023 verkündeten Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbare Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6) eingefügte Norm des § 249 Abs. 10 BauGB lautet:</p> <p>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</p> <p>Diese bundesgesetzliche Vorschrift zur optisch bedrängenden Wirkung hat die alte „3H-Rechtsprechung“ des OVG NRW zu Lasten der Anwohner verschärft. Galt vormals zwischen 2H und 3H eine „ergebnisoffene“ Einzelfallprüfung und ab 3H in der Regel eine optische Bedrängung als nicht gegeben, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass bereits ab 2H regelmäßig von einer nicht vorliegenden optischen Bedrängung auszugehen ist und nur ausnahmsweise in atypischen Konstellationen nach einem durchaus strengen Maßstab von dieser Regelvermutung abgewichen werden darf, vgl. bspw. OVG NRW, Urteil vom 03.02.2023 – 7 D 298/21.AK.</p> <p>Daraus folgt, dass die 2H-Regel gilt, also ein Mindestabstand von 500m in der Regel ausreicht, um eine optisch bedrängende Wirkung zu verneinen. In Ausnahmefällen kann durchaus auch bei Abständen von 500m bis 750m der betroffenen Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung eine optische Bedrängung noch angenommen werden. Der „in der Regel“-Abstand im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB führt aber, im Gegensatz zum Zitat aus den Leitlinien – keinesfalls dazu, dass er geringer als 2H ausfallen dürfte! Die 2H-Regel ist „nach unten“ nicht disponibel.</p> <p>Darüber hinaus kann es nicht sein, dass den Verstorbenen, die nun wirklich keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen mehr vernehmen, ein größerer Abstand (500m) eingeräumt wird als den noch lebenden Anwohnern (475m).</p> <p>2.</p> <p>Wenn weitere Windenergiestandorte im Wege der Positivplanung ausgewiesen werden sollen, gilt die Vorgabe, dass keine Verspargelung der Landschaft mit vielen Einzelanlagen entstehen soll, sondern eine Kumulation mehrerer Anlagen (sog. Windparks oder Windfarmen), die untereinander maximal 1000m entfernt liegen.</p> <p>Diese Grundsätze sind zu begrüßen, müssen aber auch durchgehalten werden. Per Definition handelt es sich (erst) bei einer Ansammlung von 3 Windenergieanlagen (oder mehr) um eine Windfarm, mit der Folge, dass Windenergiegebiete, die lediglich Platz für 2 Windenergieanlagen bieten, nicht ausgewiesen werden sollten.</p> <p>3.</p> <p>Die Leitlinien weisen darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange zu prüfen bzw. entsprechende Gutachten einzuholen sind. Dahingehend weisen wir der guten Ordnung halber darauf hin, die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in ihrem sog. Helgoländer Papier vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht hat. Danach sollten zwischen dem Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen. Der Konflikt, der im schlechtesten Fall zur Kollision und dem Tod des Tieres führen kann, soll auf diese Art und Weise vermieden werden.</p> <p>II.</p>
--	---

		Wir dürfen abschließend erwarten, dass die o.g. Gesichtspunkte in die Leitlinien noch aufgenommen werden, damit Nutzen und Lasten der Windenergie tatsächlich gleichmäßig verteilt werden und die Vorgaben nicht einseitig zugunsten der Betreiber gefasst werden, um „passende“ Ergebnisse zu produzieren.
4	21.04.2024	<p>Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln (§ 43 GO NRW). Zur Beantwortung der Frage, wie dieses öffentliche Wohl definiert und an welchem Maßstab es zu messen ist, können die in den Gesetzen, insbesondere im Grundgesetz (GG), geschützten Rechtsgüter herangezogen werden. Diese sind zu identifizieren und gegeneinander abzuwägen, und zwar durch Ermittlung ihrer Wertigkeit und dem Grad und Maß ihrer Beeinträchtigung. Einen solchen oder überhaupt einen Abwägungsprozess zwischen den betroffenen Rechtsgütern lässt der derzeitige Entwurf der Leitlinien nicht erkennen. Namentlich fehlt es an den allesamt gesetzlich bzw. grundgesetzlich geschützten Rechtsgütern der Gesundheit (Erholung), dem Natur- und Landschaftsschutz (mit Ausnahme des Artenschutzes) sowie dem denkmalrechtlich normierten Schutz des Ortsbildes.</p> <p>1. Der Ort Billerbeck, der sich selbst (mit einigem Recht) als Perle der Baumberge bezeichnet und der wegen seiner Schönheit und seines landschaftlich herausgehobenen Charakters im gesamten Münsterland und darüber hinaus seinesgleichen sucht, bietet mit diesen Eigenschaften den Bewohnern wie den zahlreichen Gästen und Besuchern die Möglichkeit, sich zu erholen. Damit erfüllt er ein grundgesetzlich in Art. 2 Abs. 2 geschützten öffentlichen Zweck, nämlich Förderung und Erhaltung der Gesundheit. Diese wichtige Aufgabe des Ortes können nicht beliebig viele andere Orte erfüllen, wohingegen Wind an fast beliebigen Orten zu finden ist und genutzt werden kann.</p> <p>2. Diese besondere öffentlich Funktion und Fähigkeit des Ortes darf nicht ohne Not und nur dann beeinträchtigt werden, wenn der Zubau weiterer Anlagen ausgerechnet in Billerbeck aus überwiegenden öffentlichen Interessen unvermeidbar wäre. Zum einen ist – anders als beim Erholungswert – ein grundrechtlich geschütztes Interesse für den Ausbau gerade von Windkraft nicht namhaft zu machen: Der in diesem Zusammenhang oft zitierte Art. 20a GG enthält nämlich kein Grundrecht, sondern definiert lediglich eine Art wesensähnliches Minus, nämlich ein Staatsziel.</p> <p>Schon in Ermangelung eines durch den Zubau von WKA bedienten Grundrechts ist der von Art. 2 Abs. 2 geschützte Erholungswert grundsätzlich vorrangig. Der in der Anhörung vom 11. April seitens der Stadt vorgebrachte Art. 1 GG taugt dazu jedenfalls nicht.</p> <p>3. Selbst im Falle aber, dass Windkraft von ihrer rechtlichen Wertigkeit einen höheren Stellenwert genießen würde als der Schutz der Gesundheit, würde diesem durch einen weiteren Zubau von Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gemeindegebiet nicht Rechnung getragen werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse (hier käme Art 20a GG ins Spiel) am Bedarf von erneuerbaren Energien in Gestalt von Windkraft durch die von den übergeordneten Stellen (RP, Land) ausgeworfenen Bedarfszahlen hinreichend beschrieben/definiert ist. Diese Bedarfszahlen sind im Kreise Coesfeld zahlenmäßig aber bereits übererfüllt und würden durch den Zubau neuer Anlagen nur noch weiter überbedient werden. Zudem wäre der Klimawandel durch neue Anlagen im Ort weder zu beeinflussen geschweige denn aufzuhalten. Anders als die gängige Mähr wäre dies selbst dann nicht möglich, wenn in ganz Deutschland flächendeckend WKA aufgestellt würden, denn dazu ist das Land mit seinem recht niedrigen Anteil am CO²-Ausstoß der Welt (ca. 2%) nicht in der Lage, da in anderen Ländern noch aberhunderte von Kohlekraftwerken im Bau befindlich sind und die großen Emittenten China und Indien sowie der Anstieg der Weltbevölkerung um z.Zt. ca. 78 Millionen Menschen pro Jahr, die alle ebenfalls Energie benötigen, jegliche auch noch so intensiven Bemühungen Deutschlands konterkarieren. Dabei soll weder die Windkraft und die Notwendigkeit ihres Ausbaus und schon gar nicht die Abkehr von fossilen Brennstoffen kritisiert werden. Nur dass man dafür angesichts der genannten Rahmenbedingungen gerade die raren und für die Erholung im dichtbesiedelten Deutschland so wichtigen Kulturlandschaften opfern sollte, ist nicht einzusehen und schlichtweg unverhältnismäßig. Eine bei allem stattlichen Handeln zu treffende Abwägung, in diesem Falle zwischen dem Erhalt unserer Landschaft und</p>

		<p>einem ortsnahen Zubau von WKA, fällt damit eindeutig zugunsten der Landschaft (und hier wegen der den Dom weit überragenden Höhe auch des Ortbildes) aus, die mithin ohne messbaren Effekt für das Klima geopfert würden.</p> <p>4. Für die privaten Interessen, als die allein diejenigen der Investoren in Betracht kommen, streitet allenfalls das schwache, subsidiär strukturierte Auffanggrundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn man darunter auch das Recht fassen würde, sein Geld auf jede einem genehme Art anzulegen. Würde man dabei aber den Grad der Betroffenheit betrachten, so stünden etwa 45 Familien und ihre Mitglieder (die ja auch nicht alle als Investoren anzusehen wären) gegen eine sehr, sehr viel größere Zahl von Erholungssuchenden, die deutlich den 6-stelligen Bereich erreichen dürfte (Anm.: bei dem Ausbau der Fläche zwischen den Lüdinghauser Burgen und der Frage, ob und in welcher Höhe dies wirtschaftlich vertretbar bzw. förderungswürdig sei, ging man von einem Einzugsbereich von Erholungssuchenden sogar im 7-stelligen Bereich (!) aus, und Billerbeck wäre mit seiner Nähe zum Ruhrgebiet wohl in einer vergleichbaren Situation).</p> <p>Und auch wenn die Investoren bereit sein mögen, sich gute finanzielle Erträge mit dem Verzicht auf eine schöne Umgebung zu erkaufen, so sind sie lediglich Eigentümer des Baugrundes, nicht aber der Landschaft. Diese gehört der Allgemeinheit, deren Interessen im Fall eines nicht wirklich sehr behutsamen Ausbaues von WKA massiv beeinträchtigt würden und die die Zerstörung von Landschaft und Ortsbild – anders als die Investoren – ja auch nicht vergütet bekommt.</p> <p>5. Fazit: Der besonderen Situation des Ortes Billerbeck mit seiner herausragend schönen landschaftlichen Umgebung und seinem ebensolchen Ortsbild sollte als Stätte der Erholung für den Menschen und als wertvoller Lebensraum für z.T. seltene Tierarten auch in besonderem Umfang Rechnung getragen werden. Flächen des Gemeindegebietes sollten im Hinblick auf die Errichtung von WKA mit äußerster Zurückhaltung und Schonung ausgewiesen werden, um das unersetzliche und für die Allgemeinheit so wichtige Tafelsilber der Gemeinde nicht zu veräußern und den Charakter der Gemeinde nicht tiefgreifend und in eine völlig falsche Richtung zu verändern, indem eine Überfremdung mit weithin sichtbaren Industrieanlagen zugelassen wird.</p> <p>Billerbeck wird die Welt climatechnisch nicht retten, aber ohne Billerbeck so wie wir es jetzt kennen wird die Welt ein Stück ärmer sein, vor allem für die, die dort Erholung und Ruhe vor einer immer hektischeren Welt suchen und finden.</p> <p>Der Rat der Stadt sollte insbesondere angesichts dieses Umstands und seiner ein-gangs erwähnten Pflicht zur Wahrung des öffentlichen Wohls die in Rede stehenden Leitlinien so fassen/ergänzen, dass die anstehenden Entscheidungen zur Errichtung weiterer WKA diese besondere Situation des Ortes in dem ihr zukommenden Maß berücksichtigen können.</p>
5	10.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Besecke,</p> <p>zu der Formulierung der Leitlinien zur Ausweisung weiterer Windkraftstandorte in Billerbeck gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Folgt man den Fachleuten, ist im Münsterland der geforderte Flächenwert für Windenergie längst erreicht. Billerbeck erfüllt demnach die gesetzlichen Anforderungen bereits – ein mehr an ausgewiesenen Flächen ist gar nicht erforderlich.</p> <p>Vor diesem grundsätzlichen – anerkannten – Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fordere ich den Erhalt der laut Fachleuten in NRW einzigartigen Stadtsilhouette mit seinem charakteristischen Türmen von Dom und Johannikirche durch Freihaltung von Windkraftanlagen. Diese städtebaulichen Belange finden in den bisherigen Leitlinien keine angemessene Beachtung, bestimmen aber zu erheblichen Teilen die Lebensqualität in Billerbeck! • Fordere ich den Erhalt der laut Fachleuten noch intakten typischen münsterländischen Landschaft der Baumbergeregion um Billerbeck durch Freihaltung von Windkraftanlagen im Umkreis der Stadtgrenze Billerbeck von 5 km.

		<p>Diese Belange der typischen Kulturlandschaft finden in den bisherigen Leitlinien keine angemessene Beachtung, bestimmen aber zu erheblichen Teilen die Lebensqualität in Billerbeck und der gesamten Region!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fordere ich die Vermeidung der Gefährdung der Brutgebiete und Lebensräume von Uhu, Wiesenweihe und Rotmilan auf dem Stadtgebiet Billerbeck durch deutlich größere Abstandsregeln für WKA als bisher vorgesehen. Hier schlage ich ein unabhängiges Gutachten des BUND vor! • Fordere ich eine Planung der zukünftigen Windkraftanlagen unter besonderer Beachtung der Belange des Erholungswertes (Kurort) unserer Stadt und der Sicherstellung der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Tourismus in Billerbeck. Die Belange des Erholungswertes (Kurort) unserer Stadt und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Tourismus finden in den bisherigen Leitlinien keine angemessene Beachtung, sind aber ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Billerbeck! Ich bitte alle Verantwortlichen in den entsprechenden Gremien von Rat und Verwaltung die Leitlinien im obigen Sinne zu überdenken. Die verantwortliche Politik wird sicherlich auch Gedanken an eine zukünftige Wiederwahl in ihr Handeln einfließen lassen.
6	22.04.2024	<p>Gegen die geplanten Maßnahmen Windkratpark Hamern-Gantweg legen wir hiermit generell und inhaltlich in Bezug auf die dargestellten Leitlinien fristgerecht und in aller Form WIDERSPRUCH ein. Wir erleben die Vorgehensweise, mit der diese Maßnahme durchgesetzt werden soll, als einschüchternd, intransparent, manipulativ und wenn nicht im formellen Sinn, so zumindest im eigentlichen Wortsinn als völlig undemokratisch. Angesichts der sehr kurzen Fristsetzung müssen wir an dieser Stelle auf ausführlichere Begründungen unseres Widerspruchs verzichten, werden dies aber zu gegebener Zeit nachholen. Einige Kritikpunkte seien aber bereits hier genannt. Hier sind u.a. der u.E. völlig unnötige Zeitdruck, das einschüchternde Auftreten des Planungsbüros in der Bürgerinformationsveranstaltung, fehlende bildliche Darstellung (z.B. fotorealistische Darstellung mit den geplanten Ausmaßen der Anlagen), Berechnungen und dezidierte Aussagen zu den Schall- und Lichtmissionen (nachts), Verringerung des Sonderbeteiligungsradius auf einen Radius von 1 km und die Siedlungsnähe der gewaltigen Anlagen anzuführen. Der Zeitdruck ist auch in Anbetracht der im gesamten Kreis bereits in stark überdurchschnittlicher Anzahl vorhandener Windkraftanlagen, welche die Erholungsmöglichkeiten und die Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger schon jetzt stark einschränken, unverständlich.</p>
7	20.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, mit diesem Schreiben möchten wir, die (...), unsere Bedenken zum möglichen Ausbau weiterer Windenergie, in dem Bereich Billerbeck-Havixbeck-Nottun, zum Ausdruck bringen. Wie Sie wissen, organisieren wir seit einigen Jahren als (...) eine Langstreckenwanderung, durch die Region der Baumberge, auf dem Gebiet der Gemeinden Havixbeck, Nottuln und der Stadt Billerbeck. Dabei ist es uns gelungen den Marsch über die Region hinaus bekannt zu machen. Allein in diesem Jahr erwarten wir über 1.000 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Teilnehmer genießen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Münsterländer Parklandschaft sowie die Hügelige Landschaft der Baumberge. Uns wurde mitgeteilt, dass im Bereich der Baumberge, in der Nähe von Wander-/Radwege, einige zusätzliche Anlagen entstehen könnten. Grundsätzlich stehen wir zu den Grundsätzen der Energiewende und unterstützen den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Unsere bedenken beziehen sich auf die Planungen im Bereich der Baumberge, da diese sich negativ auf unsere Langstreckenwanderung auswirken und den Streckenverlauf beeinträchtigen könnten. Wir befürchten, dass die Akzeptanz der Teilnehmer zurückgehen wird und weitere Veranstaltungen vielleicht nicht stattfinden werden. Durch den Marsch fördern wir den Tourismus und stärken die Wirtschaft vor Ort.</p>

		<p>Erneuerbare Energien werden im Münsterland benötigt, jedoch bitten wir Sie, jedes Projekt abzuwägen und einzeln zu bewerten. Falls es möglich ist, sollten die Ausläufer der Baumberge, frei von Windrädern bleiben.</p> <p>Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die zuständigen Ansprechpartner in Havixbeck, Nottuln weiter.</p>
8	18.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,</p> <p>zu der am 11.04.2024 stattgefundenen Infoveranstaltung zum o.a. Thema möchte ich, seit 10 Jahren in Billerbeck lebend, Ihnen gerne aus Sicht eines an der Veranstaltung teilgenommenen Bürgers, eine kurze Stellungnahme dazu zukommen lassen.</p> <p>Mein erster Gedanke gleich zu Beginn war, dieser Info-Abend hätte schon wesentlich früher stattfinden müssen. Im Raum befanden sich (lt. Zeitung) ca. 250 interessierte Bürger, deren verbindender Gedanke und zweifelsohne gemeinsames Ziel ist, etwas für's Klima und den Arten- und Naturschutz zu tun. Die dann teilweise recht emotional vorgebrachten Beiträge verdeutlichten, wie wichtig dieses Thema im globalen und auch regionalen Raum jedem einzelnen ist. Kurz gesagt, jeder betonte, es geht um unser aller Zukunft und auch die unserer Kinder bei der Suche nach einem für alle gangbaren Weg zum Erhalt unserer Lebensqualität. Es zeigte sich jedoch, dass die unterschiedlichen Ansätze dazu zu einer nicht zu übersehenden und überhörenden Anspannung im Saal führten.</p> <p>Frau Besecke führte als Moderatorin souverän durch diesen Abend, was sicher keine leichte Aufgabe war, und sie war bemüht, die teilweise aufwallenden Emotionen immer wieder zur Sachlichkeit zurückzubringen.</p> <p>Die umfangreichen Fragen der Anwesenden machten in jedem Fall auch die Komplexität des Themas deutlich. Und genau da liegt auch die grosse Gefahr, die dieser Vorgang auch in die über viele Generationen gewachsenen sozialen Strukturen Billerbecks bringt. Denn die unterschiedlichen Meinungen gehen quer durch Vereine, Nachbarschaften, Freundschaften und sogar Familien. Das heisst meiner Meinung nach, eine der primärsten Aufgaben neben der Lösung eines faktischen Problems ist es, dringendst zu verhindern, dass die Gräben in Billerbeck zwischen den einzelnen Gruppen nicht zu tief werden.</p> <p>Ein Anteil dieser Aufgabe fällt zweifelsohne dem Rat der Stadt zu, der diesbezüglich Entscheidungen zu treffen hat, und ein anderer Teil denjenigen, die in der Öffentlichkeit die Gesichter für den Fortgang dieses Projektes sind.</p> <p>Herr Jüdefeld von „Pro Billerbeck“ machte in seiner Einführung gleich zu Anfang deutlich, dass „Pro Billerbeck“ keine Bürgergruppierung gegen Windkraft ist, sondern diese lediglich für einen maßvollen Ausbau der Windkraft hier in Billerbeck plädiere, was jedoch nicht von jedem so akzeptiert wurde.</p> <p>Im Verlaufe des Abends tauchten die unterschiedlichsten Argumente pro und contra auf, die von jedem Vortragenden eine aus seiner Sicht berechnete Sorge beinhaltete.</p> <p>Deshalb fand ich persönlich es als eine Grenzüberschreitung, dass Herr Ahn als Vertreter der Stadtplaner WoltersPartner GmbH die Frage eines Bürgers zum Gesundheitsaspekt (Infraschall) etc.) regelrecht abbügelte mit der Bemerkung, er habe sich das schon 12 Jahre anhören müssen und wolle zu dieser Frage jetzt nichts mehr hören.</p> <p>Was, so frage ich, ist denn höchstwahrscheinlich das Resultat einer solchen Bevormundung interessierter Menschen im Rahmen einer solchen Informationsveranstaltung? Hat nicht jeder Mensch das Recht, seine Meinung und auch seine Ängste, die mit einem solchen Projekt einhergehen, zu formulieren? Der wirklich schlechteste Umgang damit ist, es vorne am Rednerpult stehend, unwirsch abzutun.</p> <p>Als dies geschah wurden in meiner unmittelbaren Nähe unruhig Stimmen laut mit dem Tenor: „So geht das nicht!“ „Ich hab's doch geahnt!“ (Was immer auch der Aussagende damit meinte).</p> <p>Ich persönlich möchte Herrn Ahn noch einen kurzen Satz der Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe (BGR) seinem reichhaltigen 12-jährigen Erfahrungsschatz zu diesem Aspekt hinzufügen:</p>

		<p>"Die BGR hat in unterschiedlichen Messungen Infraschall-Emissionen von 1,5 MW und 5 MW Anlagen in noch mehr als 10 km Abstand erfasst, die gesundheitsschädlich sein können." Auch internationale Messungen bestätigen Reichweiten des Infraschalls und seine Auswirkungen noch in mehreren Kilometern.</p> <p>Warum wohl hat Frankreich aus diesem Grunde einen Grossteil seiner geplanten WKA wieder zu den Akten gelegt? Ironisch gefragt: Ist die Physiologie französischer Bürger eine andere als unsere?</p> <p>Bis auf diesen Wermutstropfen im Verlauf der Diskussion war es ein gelungener Abend und eine informative Veranstaltung für alle Teilnehmer. Ich jedenfalls hoffe auf eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung des Themas.</p> <p>Danke!</p>
9	03.01.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf den geplanten Bau von Windenergieanlagen im Rahmen des Bürgerwindparks Rorup durch (...) wollen wir unsere starke Ablehnung deutlich machen.</p> <p>Unser Hof (...) liegt in einem Tal. In südlicher und westlicher Richtung verfahren die B525 und die L580, welche dauerhaft Straßenlärm verursachen. In nordöstlicher Richtung befinden sich bereits 4 Windkraftanlagen in der Entfernung von 700-800 Metern zu unserem Wohnhaus. Sie sind 100m hoch und erzeugen je nach Wetterlage erheblichen Lärm.</p> <p>Der Bürgerwindpark Rorup plant in direkter Nähe unseres Wohnhauses, in nord- und westlicher Richtung, drei weitere Windräder in der Höhe von über 200 Metern. Zwei der drei Windräder sollen im Abstand von weniger als 500 Metern und weniger als 600 Metern erbaut werden. Unser Wohnhaus wäre dadurch von drei Seiten von Windrädern umringt. Die Windräder stellen zudem eine erheblich optisch bedrängende Wirkung dar, die durch die Hanglage noch verstärkt wird.</p> <p>Unsere Wohn- und Lebensqualität und unsere Gesundheit werden bereits negativ durch den Lärm der bestehenden Windkraftanlagen und der Bundesstraßen beeinträchtigt. Weitere Windräder erzeugen noch mehr Lärm der aufgrund der Umkreisung des Hofes bei jeder Windrichtung gegeben wäre. Bei der geplanten Nähe und Höhe der Windkraftanlagen ist zusätzlich mit Schattenwurf auf unser Wohnhaus zu rechnen.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass bei der Planung von Windenergieanlagen auf die bereits belasteten Bewohner anliegender Höfe Rücksicht genommen wird. Eine Umringung von Wohnhäusern durch Windräder und Bundesstraßen muss vermieden werden.</p>
10	14.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Besecke,</p> <p>zunächst einmal möchte ich Ihnen gratulieren zu der Moderation anlässlich der Windkraftveranstaltung in der Anne-Frank Aula. Sie haben es mit Mut, Eleganz, eloquent und mit viel Sachverstand verstanden die Tagung zu leiten und ich denke auch zum Schluss zu einem guten Ende zu führen.</p> <p>Nun möchte ich auch zur Windkraft allgemein, insbesondere für Billerbeck Stellung nehmen.</p> <p>Natürlich müssen wir uns mit alternativen Energien beschäftigen, hier auch insbesondere mit der Windkraft. Aber wir sollten vorsichtig zum einen hinsichtlich der Erhaltung unserer wunderbaren Landschaft zum anderen aber auch hinsichtlich der Akzeptanz in der Bevölkerung sein. Ich denke, wir haben bisher schon einen großen Anteil bezogen auf Billerbeck für alternative Energien aufgebracht. Wenn nun 36 weitere Windkraftanlagen in Planung sind, stellt sich für mich die Frage, ob wir für Billerbeck gesehen übers Ziel hinausschießen. Wenn man feststellen muss, dass Windkraftanlagen still stehen, da zum einen der Strom vor Ort nicht benötigt wird und zum anderen die Stromtrassen, die den Strom weiterleiten sollen, zum Teil noch nicht fertiggestellt sind, so stellt sich die Frage, machen wir den zweiten vor dem ersten Schritt. Die Bevölkerung wird kein Verständnis dafür haben, für nicht</p>

		<p>Strom produzierende Anlagen den Strompreis zu bezahlen (im Jahr 2023 rd. 4 Mrd KWH), während dem Windkraftbetreiber dieses Problem nicht so sehr Kopfschmerzen bereitet, da er den durchschnittlichen Preis den vergleichbare Anlagen produzieren, erhält.</p> <p>Ich schlage daher vor, dass wir bevor der Bau weiterer Windkraftanlagen genehmigt wird, die Fertigstellung der Stromtrassen abwarten und darüber hinaus beobachten, in wie weit die übrigen Gemeinden, Städte und Kreise den Ausbau der Windkraftanlagen vorantreiben. Ich denke hier sollte man überregional und mit Augenmaß zusammenarbeiten. Dann wird auch Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen und die ist unabdingbar.</p> <p>Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit weiterhin Augenmaß und viel Erfolg.</p>
11	22.04.2024	<p>Guten Tag Frau Besecke,</p> <p>insbesondere da die Leitlinien durch die Ratsmehrheit einer Öffentlichkeitsbeteiligung entzogen wurden ist es umso wichtiger, dass die aus den Leitlinien nach bisherigem Stand wohl hervorgehenden 5 neuen Windkraftzonen in einem FNP-Änderungsverfahren zusammengefasst werden.</p> <p>Mit der 35. FNP-Änderung wurden ebenfalls in einem Verfahren alle heutigen Windkraftzonen festgelegt. Damit hätten die Billerbecker Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu der FNP-Änderung einen fairen Überblick über alle von der aktuellen Ratsmehrheit geplanten Windvorrangzonen und könnten – wenn schon nicht zu den Leitlinien – auf Basis einer vollständigen Information entscheiden, wie Billerbeck hinsichtlich Windkraft aufgestellt werden soll.</p> <p>Bitte nehmen Sie diesen Punkt noch zu den Fragen und Anregungen zur Bürger-Information hinzu.</p>
12	20.04.2024	<p>Die Leitlinien für die Durchführung von Positivplanungen zur Errichtung von WKA sollten mit folgendem Satz ergänzt werden:</p> <p>"Gebiete mit einem hohen ästhetischen Eigenwert, mit hochwertigen Biotopstrukturen, mit einer herausragenden Bedeutung für die Naherholung der Menschen vor Ort und der Vielfalt der Ökosysteme stehen nicht für den Bau von WKA zur Verfügung."</p> <p>Danke</p>

Appell zum Erhalt des Münsterlandes, dem Erhalt seiner spezifischen unvergleichlichen Landschaftsformen, seinen Schutzgebieten für Natur und Biodiversität und seiner Funktion als Lebensraum, Erholungs- und Rückzugsraum für den Menschen, der massiv bedroht ist durch einen egoistischen sachlich nicht begründbaren kleinräumigen Ausbau der Industriellen Windkraft mit bis zu 300 m hohen Anlagen

Großräumige Planungen des Ausbaus der Windkraft, mit denen Konfliktpotentiale besonders im Bereich der Natur ausgeglichen werden können, werden durch Planungen auf kommunaler Ebene völlig unterlaufen und zerstören die Zielrichtung des vorliegenden Regionalplanes. Wenn diese Entwicklung nicht sofort gestoppt wird, ist der Regionalplan mit seinen konfliktausgleichenden Planungen komplett gescheitert. Wir werden unsere Landschaft, unsere Natur und unser Lebensumfeld bald nicht mehr wieder erkennen.

Wollen wir das wirklich? Wollen wir unsere Heimat, unsere Natur ohne jede Notwendigkeit allein zur Ermöglichung völlig unsozialer finanzieller Gewinne einiger Privilegierter opfern?

Eine sachliche Notwendigkeit für diesen überhasteten Ausbau besteht in keiner Weise. Vielmehr ist abzusehen, dass schon der jetzige Ausbau die vorgegebenen politischen Ziele überschreiten wird und so völlig ohne Not ein ganzer Landschaftsbereich zerstört – oder um mit den Worten der Windindustrie zu sprechen – transformiert wird. Der Begriff „Parklandschaft Münsterland“ wird eine völlig andere Bedeutung bekommen. Aus Parklandschaft wird Industrielandschaft Münsterland.

Schon der vorliegende Regionalplan übererfüllt die Flächenziele des Landes. Das Münsterland verfügt schon jetzt über einen ausreichenden Ausbau der Windkraft. Der darüber hinausgehende kleinräumige kommunale Ausbau dient lediglich der Gewinnmaximierung der Investoren und der Landverpächter zu Lasten der Allgemeinheit, mit marginalen Beteiligungen für Bürger und Kommunen. Während die Projektierer und Verpächter pro Anlage bis 10 Millionen Euro Gewinn machen, sollen die Anwohner bei Abständen von nur noch ca. 500 m bis 50% Wertminderungen ihrer Häuser und Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität und Gesundheit schweigend hinnehmen.

Deutschland ist EU-weit auf dem drittletzten Platz beim Schutz der Biodiversität, so das Ergebnis einer aktuellen Studie der Universität Bologna vom Juli 2023. Lediglich 0,6 Prozent ausgewiesene Schutzflächen kann die Bundesrepublik vorweisen.

Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein.

Das BMUV schreibt¹: *„Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen.“*

¹ <https://www.bmu.de/themen/naturschutz/allgemeines-und-strategien/ueberblick-allgemeines-/-strategien>

*Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. **Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz.** Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen....Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden...“*

Es besteht erheblicher Nachholbedarf besonders im Münsterland und die große Gefahr, dass durch eine zu engräumige (kommunale) Planung von Windkraftstandorten und Freiflächenfotovoltaik wertvolle Flächen verloren gehen und der Schutz der Biodiversität dadurch geradezu ausgehebelt wird. Verschärft wird diese Situation durch den Umstand, dass das Münsterland schon jetzt durch eine deutliche Waldarmut gekennzeichnet ist.

Die Vorgaben der EU und der UN sind nur zu schaffen, wenn alle vorhandenen Schutzgebiete nicht nur erhalten, sondern weiter ausgebaut werden, inklusive auch der Landschaftsschutzgebiete, die z.B. im Kreis Steinfurt ohnehin in einem zu geringen Umfang ausgewiesen sind.

Wie dramatisch die Eingriffe in die Natur sind, soll exemplarisch folgendes Zitat zur Gefährdung von Fledermäusen durch WEA zeigen:

"Untersuchungen zeigen, dass an jeder Anlage in der Hauptflugzeit bis zu 35 Tiere pro Monat verenden. Man geht in Deutschland davon aus, dass jährlich über 200.000 dieser Tiere durch Rotorblätter ihr Leben lassen (Voigt et al. 2022). Das Sterben dieser unter strengem Schutz stehenden Tiere ist nicht nur für die Arten selber problematisch. Denn das Fehlen der Fledermäuse hinterlässt eine Lücke im Ökosystem. Betroffen sind in erster Linie Offenraumjäger wie der Große Abendsegler. Nur ein Teil der Opfer stirbt durch den direkten Kontakt mit den Rotorblättern. Ein weiteres Problem ist das sogenannte Barotrauma, bei dem man die Tiere scheinbar unversehrt am Boden vorfindet. Dieses Phänomen tritt auf, wenn die Fledermäuse den Rotorblättern zu nahe kommen und der entstehende Druckunterschied die Lunge und Gefäße tödlich verletzt."²

Für die Natur bedeutet jedes neue Windrad eine weitere – und hier weder aus Klimaschutzgründen noch aus Gründen der Versorgungssicherheit begründbare – Schwächung und einen Angriff auf die wichtigen Ziele zum Erhalt der Biodiversität. Wir weisen hier auch zum wiederholten Male auf die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Europareservates der Rieselfelder Münster hin, das durch Planungen der Kommunen Greven, Ostbevern und Telgte massiv gefährdet ist.

Die für die Energiewende vernichtende Kritik des Bundesrechnungshofes^{3 4} sowie Stellungnahmen der Netzbetreiber⁵ machen deutlich, dass die Energiewende, so wie sie zurzeit durchgeführt wird, krachend gescheitert ist:

² WILDBIOLOGIE. Windkraft und Wildtiere: Ein grünes Dilemma. Diesen Einfluss haben die über 30.000 Windkraftanlagen in Deutschland auf die Tierwelt in unseren Revieren. Pirsch – Respekt vor dem Wilden vom 16. Februar 2024. Deutscher Landwirtschaftsverlag

³ Bundesrechnungshof. Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung. 7. März 2024.

<https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/energiewende/kurzmeldung.html>

⁴ Welt vom 13.3.2024. BUNDESRECHNUNGSHOF. Der vernichtende Sonderbericht zur Energiewende.

<https://www.welt.de/wirtschaft/plus250446880/Energiewende-Der-vernichtende-Sonderbericht-Regierung-gefaehrde-Stromversorgung.html>

⁵ Welt vom 14.3.2024. E.ON-CHEF. „Müssen uns ehrlich machen“ – wichtigster Netzbetreiber fordert Ausbaubremse für Ökostrom.

<https://www.welt.de/wirtschaft/plus250553734/E-on-Wichtigster-Netzbetreiber-fordert-Ausbaubremse-fuer-Oekostrom.html>

„Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten. Dies birgt erhebliche Risiken für den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung.“

Insbesondere der Netzausbau hinkt weit hinter den Ausbauzielen her, einer der Gründe, weswegen ein weiterer Ausbau der Windkraft unsinnig, ja sogar schädlich ist. Der Rückstand beträgt mittlerweile sieben Jahre bzw. 6.000 km. Jedes neu errichtete Windrad erhöht die Notwendigkeit von kostenträchtigen Netzeingriffen, bei guten Windverhältnissen kann der produzierte Strom nicht sinnvoll verbraucht werden. Für den Verbraucher bedeutet dies höhere Kosten, den Betreibern wird nicht genutzter oder nicht produzierter Strom erstattet – wiederum zu Lasten des Bürgers.

Deswegen schlagen Netzbetreiber einen sofortigen Stopp des Ausbaus der Windkraft vor.⁶

Zu Umwelteinwirkungen durch die Windkraft äußert sich der Bundesrechnungshof wie folgt:

*„Ein Zweck des EnWG ist die umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Die Bundesregierung beabsichtigt, negative und insbesondere schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Gesundheit weitgehend zu vermeiden. **Die Energiewende hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern....***

...Zugleich liegen der Bundesregierung zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor, beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität.

Im Zuge der Energiekrise hat die Bundesregierung umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung – mit Ausnahme des Schutzgutes Klima – bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für eine umweltverträgliche Energiewende einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt – den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war.

*Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem ist notwendig, damit die Bundesregierung unerwünschte Wirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern kann. Ohne dieses System ist nicht gewährleistet, dass die Bundesregierung die Energiewende möglichst umweltverträglich ausgestaltet. **Der Bundesrechnungshof sieht daher das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 EnWG gefährdet.“***

Diese massiven Kritikpunkte müssen auch von Behörden, der kommunalen Politik und der Kreispolitik wahrgenommen werden und Entscheidungsprozesse bestimmen. Der Schutz der Biodiversität ist im überragenden globalen Interesse.⁷

⁶ Welt vom 14.3.2024. E.ON-CHEF. „Müssen uns ehrlich machen“ – wichtigster Netzbetreiber fordert Ausbaubremse für Ökostrom. <https://www.welt.de/wirtschaft/plus250553734/E-on-Wichtigster-Netzbetreiber-fordert-Ausbaubremse-fuer-Oekostrom.html>

⁷ Im Rahmen der Regionalplanung sind prioritär verpflichtend 30% gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal) wie auch durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal vom 19.12.22 auszuweisen bevor Standorte für Windanlagen in Betracht kommen. Schutzgebiete sind als Schutzgebiete substantiell zu erhalten. Je mehr es zugelassen wird, dass Schutz-Gebiete Ihre artenschützende Funktion durch Wind-Industrieanlagen verlieren, umso weniger kann dieses verpflichtende Flächenziel bis 2030 erreicht werden. Da dieses Ziel des Biodiversitätsschutzes

Es ist höchste Zeit für ein Moratorium beim Ausbau der Windkraft im Münsterland.

Unbeeindruckt von den sachlichen Gegebenheiten und gegen die Interessen der Bürger laufen jedoch in Kommunen wie Greven die Planungen auf Hochtouren. Anträge zur Genehmigung sind beim Kreis Steinfurt gestellt, damit noch vor Inkrafttreten des Regionalplans für die Investoren alles in „trockene Tücher“ gebracht werden kann. Alle Standorte liegen außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Windvorrangzonen. Einwände sind aber wohl erst bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren möglich. Die ist bislang nicht erfolgt und es ist auch fraglich, ob diese überhaupt durchgeführt wird. Alle Entscheidungsprozesse scheinen hinter verschlossenen Türen abzulaufen, Bürgerbeteiligung erscheint wohl nur noch störend.

Alle geplanten Standorte z.B. der WEA in Greven oder Nordwalde befinden sich in besonders schützenswerten Regionen. Das Landschaftsbild der Baumberge, z.B. im Bereich Billerbeck, steht kurz vor einer völligen und endgültigen Zerstörung.

Dabei wird im Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich die Verpflichtung formuliert, Natur und Landschaft so zu pflegen und zu schützen, dass **„Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dauerhaft gesichert sind“**.⁸

Es besteht in der Bevölkerung ein starkes Bedürfnis, das nationale Kulturerbe, zu dem auch die Kulturlandschaften zählen, zu pflegen und zu erhalten. Die Parklandschaft des Münsterlandes zählt unstreitig zu den besonders schönen, wertvollen und einzigartigen Kulturlandschaften.

Es ist höchste Zeit, dass diesem unverantwortlichen, geradezu mafiösen und sinnlosen Wildwuchs bei der Planung und Errichtung von WEA durch ein Votum von Bürgern und Politik ein Ende bereitet wird. Die Politik muss sich endlich der Realität stellen und im Sinne ihrer Bürger und dem gefährdeten Erhalt der Biodiversität zumindest Planungskonzepte beschleunigen, die einen überregionalen = über Kommunalgrenzen reichenden Ausgleich von Konflikten ermöglichen.

Es ist deshalb unser Appell, auf allen politischen Ebenen einzuhalten mit dem weiteren Ausbau der Windkraft und Planungen voranzubringen, die eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleisten und den Charakter des Münsterlandes nicht völlig zerstören.

Wir sind der Meinung, dass wir beim Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen – auch für die kommenden Generationen – gerade im Münsterland an einen Kipppunkt gelangt sind, der ein sofortiges Handeln und Umdenken erfordert, und dass die Versprechungen von EU, Bund, Land und Kreisen nun auch in die Tat umgesetzt werden müssen und nicht blindlings einseitig und ohne abgewogene Planung unnötig dem Ausbau der Erneuerbaren Energien geopfert werden dürfen.

Die Kommunen müssen überzeugt werden, ihr gemeindliches Einvernehmen zu Windkraftplanungen gemäß §36 BauGB zugunsten einer übergeordneten Regionalplanung zu versagen und dem Schutz der Biodiversität und dem Erhalt dieser einzigartigen Kulturlandschaft den ihm gebührenden Raum zu geben.

höherrangig als das Klimaziel ist, sind diese Ziele von „überragendem globalen Interesse“, während die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind.

⁸ (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Anlage

Anlage 1



Anlage 2

[Redacted]

[Redacted]



Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

[Redacted]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

[Redacted]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

[Redacted]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

[Redacted]
Rechtsanwältin

[Redacted]
Rechtsanwalt

Datum
26.09.2023

Aktenzeichen
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

Betreff: Regionalplan 2023
[Redacted] / Stadt Billerbeck u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen in obiger Angelegenheit zunächst anzeigen, dass wir [Redacted]
[Redacted] 48727 Billerbeck, anwaltlich vertreten. Eine dementsprechende, auf
uns lautende Vollmacht übersenden wir in der **Anlage** zu Ihrer Kenntnisnahme.

Auf dem Grundstück unseres Mandanten [Redacted]
[Redacted] steht u.a. das Wohnhaus, welches im Erdgeschoss vor 15 Jahren aufwändig saniert worden
ist. Dies bewohnt unser Mandant mit seiner Frau, [Redacted] (das Obergeschoss ist
ferner vermietet). Unseren Mandanten ist zu Ohren gekommen, dass in Ihrem unmittelbaren
Nahbereich zwei Windenergieanlagen errichtet werden sollen (die erste soll in einer
Entfernung von ca. 500-600m, die zweite in einer Entfernung von etwa 1000m liegen).

In diesem Zusammenhang haben sich unser Mandant und seine Ehefrau mit dem in der
Anlage beigefügten Schreiben vom 22.02.2023 an die Stadt Billerbeck gewandt und ihre

Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]
[Redacted] 48147 Münster

[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

- 2 -

Bedenken gegenüber der Projektierung der beiden Windenergieanlagen kundgetan.

Darauf nehmen wir ausdrücklich Bezug und dürfen ergänzen, dass die [REDACTED] in der unmittelbaren Nachbarschaft gerade dabei ist, Gebäude mit insgesamt 400m² Wohnfläche zu errichten, die noch näher an die projektierten Windräder herandrücken würde und auch nach Maßgabe des § 249 Absatz 10 BauGB dafür sorgt, dass eine Genehmigung zum Betrieb und zur Errichtung dortiger Windenergieanlagen an der optisch bedrängenden Wirkung scheitern muss.

Ungeachtet dessen ist unserem Mandanten jüngst zugetragen worden, dass sich der Rat der Stadt Billerbeck am 14.09.2023 mehrheitlich dafür ausgesprochen hat, nicht nur die in der Vorlage vom 09.08.2023 enthaltenen 4 Anregungen an Sie heranzutragen, sondern zusätzlich die Anregung zu formulieren, dass insgesamt 4 Windenergieprojekte auf dem Gemeindegebiet noch in den Regionalplan 2023 aufgenommen werden.

Hintergrund ist folgender: Aufgrund der Änderung des Regionalplans Münsterland findet die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) derzeit statt, und zwar bis zum 30.09.2023. Ohne dass wir Details kennen, wird von der Stadt Billerbeck in einem Schreiben vom 18.09.2023 offenbar dafür geworben, dass die 4 Windenergieprojekte Aufnahme finden, u.a. das Projekt der Bürgerenergie Osthellen GbR, welches unseren Mandanten und seine Familie betrifft.

Wir möchten Sie darum bitten, diese Stellungnahme für [REDACTED] in die weitere Bearbeitung einfließen zu lassen, als entsprechende Bürgeranregung zu werten und keinesfalls die vorgenannten Projekte aufzunehmen und auch keine diesbezüglichen Windenergiebereiche auszuweisen.

Zur Begründung verweisen wir neben der bereits geschilderten Argumentation darauf, dass dem Regionalplan Münsterland (auch in seiner fortgesetzten Fassung) die Aufnahme von „Projekten“ fremd sein sollte. Aufnahme finden doch lediglich vollständig durchgeführte Verfahren incl. Bürgerbeteiligung, bspw. ein genehmigter und in Kraft getretener Flächennutzungsplan, der ggfs als sachlicher Teilflächennutzungspläne für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 oder des § 249 Absatz 2 BauGB erstellt werden, vgl. § 5 Absatz 2b BauGB. In diesem Fall ist dieses „konkretisierte Stadium“ aber noch gar nicht bzw. längst nicht

- 3 -

erreicht. Vor diesem Hintergrund verbietet sich eine Aufnahme in den Regionalplan Münsterland schon aus verfahrensrechtlichen Gründen.

Wir gehen davon aus, dass unserer Eingabe gefolgt und keine nur beabsichtigten Projekte (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) schon aufgenommen werden; eine solch verfrühte Aufnahme hätte möglicherweise entscheidende Vorwirkung für die weiteren Verfahrensschritte/Prozesse, ohne dass eine adäquate Bürgerbeteiligung stattgefunden hätte.

Abschließend übersenden wir in der **Anlage** eine Unterschriftenliste derer, die am meisten von den projektierten beiden Windenergieanlagen in Osthellen betroffen wären.

Für heute verbleiben w

mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt